

1. Wahlordnungsänderungsvorschlag

Anpassung an aktuelle Satzung

Bisherige Fassung:

§4 Wahldurchführung

[...] Auf dem Stimmzettel müssen folgende Informationen erscheinen: der vollständige Name des Kandidaten/der Kandidatin, Die Institution, welcher der Kandidat/ die Kandidatin angehört, und die Einstufung des Kandidaten/der Kandidatin als GrundlagenwissenschaftlerIn oder KlinikerIn (als Kriterium gilt die Art des Hochschulabschlusses). Der Wahlmodus soll allen ordentlichen Mitgliedern eine möglichst einfache Teilnahme ermöglichen. [...]

§5 Wahlmodus Präsident/Präsidentin

In der Regel sollen abwechselnd GrundlagenwissenschaftlerInnen und KlinikerInnen ins Präsidentenamt gewählt werden. Die Wahl erfolgt, indem jede(r) Wählende eine geordnete Liste seiner drei bevorzugten Kandidaten erstellt. [...]

§6 Wahlmodus Vorstand

Die Anzahl der Stimmen jedes/jeder Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Jedem der KandidatInnen darf höchstens eine dieser Stimmen gegeben werden. Die KandidatInnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, gelten als gewählt. Dabei müssen mindestens zwei GrundlagenwissenschaftlerInnen und zwei KlinikerInnen im Vorstand vertreten sein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei der Besetzung der Ämter muß die Situation vermieden werden, daß der Präsident/die Präsidentin in diesem Sinne zu einer Minderheit gehört und die Amtszeit dieser beiden Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit endet. Wenn Posten mit unterschiedlichen Amtszeiten besetzt werden müssen, werden die Ämter mit den längeren Amtszeiten an diejenigen KandidatInnen vergeben, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Neue Fassung:

§4 Wahldurchführung

[...] Auf dem Stimmzettel müssen folgende Informationen erscheinen: der vollständige Name des Kandidaten/der Kandidatin, **und** die Institution, welcher der Kandidat/ die Kandidatin angehört, ~~und die Einstufung des Kandidaten/der Kandidatin als GrundlagenwissenschaftlerIn oder KlinikerIn (als Kriterium gilt die Art des Hochschulabschlusses).~~ Der Wahlmodus soll allen ordentlichen Mitgliedern eine möglichst einfache Teilnahme ermöglichen. [...]

§5 Wahlmodus Präsident/Präsidentin

~~In der Regel sollen abwechselnd GrundlagenwissenschaftlerInnen und KlinikerInnen ins Präsidentenamt gewählt werden.~~ Die Wahl erfolgt, indem jede(r) Wählende eine geordnete Liste seiner drei bevorzugten Kandidaten erstellt. [...]

§6 Wahlmodus Vorstand

Die Anzahl der Stimmen jedes/jeder Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Jedem der KandidatInnen darf höchstens eine dieser Stimmen gegeben werden. Die KandidatInnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, gelten als gewählt. ~~Dabei müssen mindestens zwei GrundlagenwissenschaftlerInnen und zwei KlinikerInnen im Vorstand vertreten sein.~~ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ~~Bei der Besetzung der Ämter muß die Situation vermieden werden, daß der Präsident/die Präsidentin in diesem Sinne zu einer Minderheit gehört und die Amtszeit dieser beiden Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit endet.~~ Wenn Posten mit unterschiedlichen Amtszeiten besetzt werden müssen, werden die Ämter mit den längeren Amtszeiten an diejenigen KandidatInnen vergeben, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten.

2. Satzungsänderungsvorschlag „Neue (elektronische) Medien“

Bisherige Fassung:

§ 8 Mitgliederversammlung

[...]

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen

[...]

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen können auf Beschluß des Vorstandes auch per Briefwahl erfolgen.

4. Der Vorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, [...]

§ 10 Vorstand

[...]

10. Die Wahlen zur Präsidentin / zum Präsidenten und zum Vorstand können auf Beschluß des Vorstands auch per Briefwahl durchgeführt werden.

§ 11 Änderungen der Satzung

[...]

2. Für die Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alternativ kann die Abstimmung über eine Änderung der Satzung auch per Briefwahl erfolgen; zur Annahme des Antrages muß dann sowohl eine Zweidrittelmehrheit als auch die Zustimmung von 25% aller ordentlichen Mitglieder erfüllt sein.

Neue Fassung:

§ 8 Mitgliederversammlung

[...]

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl zweier KassenprüferInnen

[...]

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen können auf Beschluß des Vorstandes auch per Briefwahl **oder mittels eines äquivalenten Verfahrens durch elektronische Medien** erfolgen.

4. Der Vorstand ist mit einer Frist von zwei Wochen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, [...]

§ 10 Vorstand

[...]

10. Die Wahlen zur Präsidentin / zum Präsidenten und zum Vorstand können auf Beschluß des Vorstands auch per Briefwahl **oder mittels eines äquivalenten Verfahrens durch elektronische Medien** durchgeführt werden.

§ 11 Änderungen der Satzung

[...]

2. Für die Annahme des Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alternativ kann die Abstimmung über eine Änderung der Satzung auch per Briefwahl **oder mittels eines äquivalenten Verfahrens durch elektronische Medien** erfolgen; zur Annahme des Antrages muß dann sowohl eine Zweidrittelmehrheit als auch die Zustimmung von 25% aller ordentlichen Mitglieder erfüllt sein.

3a. Satzungsänderungsvorschlag „Studentisches Vorstandsmitglied“

Bisherige Fassung:

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins und besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsident
- b) der stellvertretenden Präsidentin bzw. dem stellvertretenden Präsidenten
- c) einer Sekretärin bzw. einem Sekretär
- d) einer Kassenführerin bzw. einem Kassenführer
- e) zwei BeisitzerInnen

2. PräsidentIn und stellvertretende(r) PräsidentIn vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Neue Fassung:

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins und besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsident
- b) der stellvertretenden Präsidentin bzw. dem stellvertretenden Präsidenten
- c) einer Sekretärin bzw. einem Sekretär
- d) einer Kassenführerin bzw. einem Kassenführer
- e) zwei BeisitzerInnen

Wenigstens ein Vorstandsmitglied muß zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied in Ausbildung (studentisches Mitglied, bis 3 Jahre nach Promotion) sein.

2. PräsidentIn und stellvertretende(r) PräsidentIn vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

3b. Wahlordnungsänderungsvorschlag „Studentisches Vorstandsmitglied“

Bisherige Fassung:

§6 Wahlmodus Vorstand

Die Anzahl der Stimmen jedes/jeder Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Jedem der KandidatInnen darf höchstens eine dieser Stimmen gegeben werden. Die KandidatInnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, gelten als gewählt. Dabei müssen mindestens zwei GrundlagenwissenschaftlerInnen und zwei KlinikerInnen im Vorstand vertreten sein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei der Besetzung der Ämter muß die Situation vermieden werden, daß der Präsident/die Präsidentin in diesem Sinne zu einer Minderheit gehört und die Amtszeit dieser beiden Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit endet. Wenn Posten mit unterschiedlichen Amtszeiten besetzt werden müssen, werden die Ämter mit den längeren Amtszeiten an diejenigen KandidatInnen vergeben, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Neue Fassung:

§6 Wahlmodus Vorstand

Die Anzahl der Stimmen jedes/jeder Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Jedem der KandidatInnen darf höchstens eine dieser Stimmen gegeben werden. Die KandidatInnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, gelten als gewählt. **Wenn ein studentisches Vorstandsmitglied zu wählen ist, gilt der/die KandidatIn aus der Gruppe der ordentlichen Mitglied in Ausbildung (studentisches Mitglied, bis 3 Jahre nach Promotion), welche(r) die meisten Stimmen unter den KandidatInnen dieser Gruppe auf sich vereinigen konnte, als gewählt. Dementsprechend gilt von den nichtstudentischen KandidatInnen nur die Anzahl als gewählt, die zusätzlich zum studentischen Mitglied zu wählen war.** Dabei müssen mindestens zwei GrundlagenwissenschaftlerInnen und zwei KlinikerInnen im Vorstand vertreten sein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei der Besetzung der Ämter muß die Situation vermieden werden, daß der Präsident/die Präsidentin in diesem Sinne zu einer Minderheit gehört und die Amtszeit dieser beiden Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit endet. Wenn Posten mit unterschiedlichen Amtszeiten besetzt werden müssen, werden die Ämter mit den längeren Amtszeiten an diejenigen KandidatInnen vergeben, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten.

4a. Satzungsänderungsvorschlag „Präsident“

Bisherige Fassung:

§ 10 Vorstand

[...]

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) PräsidentIn, eine(n) SekretärIn und eine(n) KassensführerIn. Diese üben ihr Amt aus, bis sie den Vorstand verlassen, von ihrem Amt zurücktreten oder durch Mehrheitsbeschluß der restlichen Vorstandsmitglieder für unfähig erklärt werden, ihr Amt auszuüben.

[...]

8. Die / der PräsidentIn wird in direkter und geheimer Wahl von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Ihre / seine Amtsdauer beträgt drei Jahre, gezählt ab dem Zeitpunkt des Amtsantrittes, auch wenn sie / er bereits vorher Mitglied des Vorstands war; ihr / sein Amt erlischt jedoch erst, wenn eine rechtswirksame Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers vorgenommen wurde. Eine Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten ist nicht möglich, sie / er scheidet nach Beendigung der Amtsperiode aus dem Vorstand aus.

9. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt in der Regel drei Jahre. Vor der Wahl eines neuen Vorstandmitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes dessen Amtsdauer zwischen zwei und vier Jahren festgesetzt werden, um eine regelmäßige Erneuerung des Vorstandes zu gewährleisten. Alle Vorstandsmitglieder außer der Präsidentin / dem Präsidenten dürfen einmal wiedergewählt werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand darf ein erneutes Vorstandsamt frühestens nach drei Jahren übernommen werden.

10. Die Wahlen zur Präsidentin / zum Präsidenten und zum Vorstand können auf Beschluß des Vorstands auch per Briefwahl durchgeführt werden.

Neue Fassung:

§ 10 Vorstand

[...]

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte **eine(n) PräsidentIn**, eine(n) stellvertretende(n) PräsidentIn, eine(n) SekretärIn und eine(n) KassensführerIn. Diese üben ihr Amt aus, bis sie den Vorstand verlassen, von ihrem Amt zurücktreten oder durch Mehrheitsbeschluß der restlichen Vorstandsmitglieder für unfähig erklärt werden, ihr Amt auszuüben.

[...]

~~8. Die / der PräsidentIn wird in direkter und geheimer Wahl von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Ihre / seine Amtsdauer beträgt drei Jahre, gezählt ab dem Zeitpunkt des Amtsantrittes, auch wenn sie / er bereits vorher Mitglied des Vorstands war; ihr / sein Amt erlischt jedoch erst, wenn eine rechtswirksame Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers vorgenommen wurde. Eine Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten ist nicht möglich, sie / er scheidet nach Beendigung der Amtsperiode aus dem Vorstand aus.~~

~~9-8.~~ Die ~~restlichen~~ Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt in der Regel drei Jahre. Vor der Wahl eines neuen Vorstandmitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes dessen Amtsdauer zwischen zwei und vier Jahren festgesetzt werden, um eine regelmäßige Erneuerung des Vorstandes zu gewährleisten. Alle Vorstandsmitglieder ~~außer der Präsidentin / dem Präsidenten~~ dürfen einmal wiedergewählt werden. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand darf ein erneutes Vorstandsamt frühestens nach drei Jahren übernommen werden.

~~10. Die Wahlen zur Präsidentin / zum Präsidenten und zum Vorstand können auf Beschluß des Vorstands auch per Briefwahl durchgeführt werden.~~

4b. Wahlordnungsänderungsvorschlag „Präsident“

Bisherige Fassung:

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Deutschen Sektion der ISMRM e.V. gilt in Ergänzung zu den Vorschriften der Satzung für alle Wahlen zum Vorstand und zum Präsidenten/zur Präsidentin. Im Zweifelsfall haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.

[...]

§3 Nominierungen

Kandidaten für den Vorstand und für das Präsidentenamt müssen von mindestens drei Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. [...]

[...]

§5 Wahlmodus Präsident/Präsidentin

In der Regel sollen abwechselnd GrundlagenwissenschaftlerInnen und KlinikerInnen ins Präsidentenamt gewählt werden. Die Wahl erfolgt, indem jede(r) Wählende eine geordnete Liste seiner drei bevorzugten Kandidaten erstellt. Der erste Platz dieser Liste entspricht der höchsten Präferenz und so fort. Mehrfachnennungen der gleichen Person sind nicht erlaubt. Wer in der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmzettel auf dem ersten Platz erscheint, gilt als gewählt. Trifft dies auf keine(n) der KandidatInnen zu, werden in einer zweiten Zählung drei Stimmen für jeden ersten Platz, zwei für jeden zweiten und eine für jeden dritten gezählt. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§6 Wahlmodus Vorstand [...]

§7 Amtsperioden

Die Amtszeit von Vorstand und Präsident sind in der Satzung des Vereins definiert.

§8 Vorzeitiges Ausscheiden [...]

§9 Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder [...]

§10 Inkrafttreten [...]

Neue Fassung:

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Deutschen Sektion der ISMRM e.V. gilt in Ergänzung zu den Vorschriften der Satzung für alle Wahlen zum Vorstand ~~und zum Präsidenten/zur Präsidentin~~. Im Zweifelsfall haben die Bestimmungen der Satzung Vorrang.

[...]

§3 Nominierungen

Kandidaten für den Vorstand ~~und für das Präsidentenamt~~ müssen von mindestens drei Wahlberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. [...]

[...]

~~§5 Wahlmodus Präsident/Präsidentin~~

~~In der Regel sollen abwechselnd GrundlagenwissenschaftlerInnen und KlinikerInnen ins Präsidentenamt gewählt werden. Die Wahl erfolgt, indem jede(r) Wählende eine geordnete Liste seiner drei bevorzugten Kandidaten erstellt. Der erste Platz dieser Liste entspricht der höchsten Präferenz und so fort. Mehrfachnennungen der gleichen Person sind nicht erlaubt. Wer in der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmzettel auf dem ersten Platz erscheint, gilt als gewählt. Trifft dies auf keine(n) der KandidatInnen zu, werden in einer zweiten Zählung drei Stimmen für jeden ersten Platz, zwei für jeden zweiten und eine für jeden dritten gezählt. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.~~

§65 Wahlmodus Vorstand [...]

§76 Amtsperioden

Die Amtszeit ~~von des~~ Vorstands ist ~~und Präsident sind~~ in der Satzung des Vereins definiert.

§87 Vorzeitiges Ausscheiden [...]

§98 Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder [...]

§109 Inkrafttreten [...]